

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00089 vom 24. März 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00089)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00089 du 24 mars 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00089 del 24 marzo 2004

## Regeste

Führerausweisentzug | Aufhebung eines Warnungsentzugs wegen stark verminderter Zurechnungsfähigkeit und überlanger Verfahrensdauer Warnungsentzug wegen Vereitelung einer Blutprobe nach Parkunfall bei stark verminderter Zurechnungsfähigkeit (E. 1.1): keine rechtsungleiche Behandlung gegenüber dem vollständig Unzurechnungsfähigen, sofern jener ursprünglich nicht beabsichtigte, ein Fahrzeug zu lenken (E. 1.2). Freie Überprüfungsbefugnis der Dauer eines Warnungsentzugs (E. 2.1). War die Zurechnungsfähigkeit des Fahrzeuglenkers stark vermindert, muss die Mindestentzugsdauer von Art. 17 Abs. 1 SVG unterschritten werden (E. 2.2). Offen gelassen, ob auch die Mindestentzugsdauer von einem Monat unterschritten werden muss (E. 2.3). Die Dauer des Warnungsentzugs ist zu reduzieren (oder auf einen Entzug sogar ganz zu verzichten), wenn zwischen dem massnahmeauslösenden Ereignis und dem Entscheid der Vorinstanz relativ viel Zeit verstrichen ist, den Fahrzeuglenker an der langen Verfahrensdauer keine Schuld trifft und er sich in der Zwischenzeit wohl verhalten hat (E. 3.1). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist aufgrund folgender Kriterien zu ermitteln: Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, Komplexität des Falles, Verhalten des Beschwerdeführers, Behandlung des Falles durch die Behörden (E. 3.2). Darf im Administrativverfahren auf die Sachverhaltsermittlungen des Strafverfahrens abgestellt werden, ist ein Rekursverfahren von über 2 Jahren übermässig lang (E. 3.3). Steht das Resultat des Strafverfahrens erst einmal fest, ist das Administrativverfahren beförderlich zu erledigen (E. 3.4). Wenn der Fahrzeuglenker den Führerausweisentzug (mit angemessen verkürzter Dauer) bzw. eine Verwarnung nicht mehr mit dem massnahmeauslösenden Ereignis in Verbindung bringt, ist auf eine Massnahme ganz zu verzichten (E. 3.5). Gutheissung

## Erwägungen

### E. 4

Gutheissung der Beschwerde Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid sowie derjenige der Beschwerdegegnerin aufzuheben. Damit sind die Kosten des Rekursverfahrens neu zu verlegen. Aufgrund des Unterliegerprinzips (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) wären diese an sich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Vorliegend fällt jedoch in Betracht, dass die überlange Verfahrensdauer allein durch den Regierungsrat verursacht wurde. Damit sind die Kosten des Rekursverfahrens gestützt auf das Verursacherprinzip (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VRG) auf die Staatskasse zu nehmen. Bei der Verlegung der Gerichtskosten ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung der Entzugsdauer der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht genügend Rechnung trug. Damit ist bei der Verlegung der Gerichtskosten von der Regel in § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG keine Ausnahme zu machen. Weiter ist die Beschwerdegegnerin zur Leistung

einer Parteienschädigung für Rekurs- und Beschwerdeverfahren zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als angemessen erweist sich eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.-. Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Regierungsrates vom 21. Januar 2004 sowie die Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 24. Oktober 2001 werden aufgehoben. 2. Die Kosten des Rekursverfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'060.-- Total der Kosten. 4. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 5. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine Parteienschädigung von insgesamt Fr. 2'000.- zu entrichten (Mehrwertsteuer inbegriffen), zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids. 6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von dessen Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 7. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.